

Synopse – Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Borken und seiner Ausschüsse

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung des Kreistages (zu § 32 KrO NRW)</p> <p>(1) Der Kreistag wird vom Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens neun Kalendertagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage abgekürzt werden. Die Fristen gelten als gewahrt, wenn die Einladung jeweils einen Tag vor Beginn der Ladungsfristen zur Post gegeben wird oder bei der verkürzten Ladungsfrist den Kreistagsmitgliedern 2 Kalendertage vor der Sitzung durch Boten zugestellt worden ist.</p> <p>(2) Ist der Landrat an der Einberufung verhindert, so beruft der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin den Kreistag ein.</p> <p>(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung des Kreistages (zu § 32 KrO NRW)</p> <p>(1) Der Kreistag wird vom Landrat/ von der Landrätin mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Einem Kreistagsmitglied kann auf Antrag anstelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege zugestellt werden. In diesem Fall hat das betreffende Kreistagsmitglied eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben. Vorlagen, die für nicht-öffentliche Sitzungen bestimmt sind, dürfen nicht unverschlüsselt auf elektronischem Weg übermittelt werden. Die Einladungen und Vorlagen können zudem mittels eines passwortgeschützten Zugangs im Kreistagsinformationssystem abgerufen werden.</p> <p>(2) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage abgekürzt werden. Die Fristen gelten als gewahrt, wenn die Einladung jeweils einen Tag vor Beginn der Ladungsfristen zur Post gegeben oder auf elektronischem Weg übermittelt wird oder bei der verkürzten Ladungsfrist den Kreistagsmitgliedern 2 Kalendertage vor der Sitzung durch Boten zugestellt oder auf elektronischem Weg übermittelt worden ist.</p> <p>(3) Ist der Landrat/ die Landrätin an der Einberufung verhindert, so beruft der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin den Kreistag ein.</p> <p>(4) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung</p>	<p>Anpassung an neue technische Entwicklungen – u.a. Mandatos</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung sind grundsätzlich der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.</p> <p>(4) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.</p>	<p>der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung sind grundsätzlich der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.</p> <p>(5) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Ältestenrat</p> <p>Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden, seinen nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten Stellvertreter/Stellvertreterinnen und den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Fraktionen ab 10, ab 20 und ab 30 Mitgliedern dürfen jeweils ein weiteres Mitglied benennen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 neu Interfraktionelle Arbeitsgruppe Verwaltungsentwicklung</p> <p>Die Interfraktionelle Arbeitsgruppe Verwaltungsentwicklung übernimmt die Funktion des Ältestenrates sowie die Begleitung der organisatorischen Weiterentwicklung und größerer Automatisierungsvorhaben der Kreisverwaltung Borken. Sie soll auch bei grundsätzlichen Fragen – zum Beispiel im Bereich des Haushaltes – den Informationsaustausch zwischen den Kreistagsfraktionen und der Verwaltung gewährleisten. In dieser Arbeitsgruppe vertreten sind zumindest die stellvertretenden Landräte und die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen.</p>	<p>Die konkrete Besetzung erfolgt zu Beginn jeder Wahlperiode.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (zu § 33 Abs. 2 - 4 KrO NRW)</p> <p>...</p> <p>(6) In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes oder auf Vorschlag des Landrates die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter erfordert. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (zu § 33 Abs. 2 - 4 KrO NRW)</p> <p>...</p> <p>(6) In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes oder auf Vorschlag des Landrates/ der Landrätin die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter erfordert. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. ...</p>	<p>in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. ...</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Behandlung von Vorlagen und Anträgen</p> <p>(1) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder dem Landrat schriftlich unter Angabe des Sachverhalts an den Kreistag gerichtet.</p> <p>(2) Anträge zu Tagesordnungspunkten können nur von Fraktionen, Kreistagsmitgliedern und dem Landrat eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt werden. Anträge von Fraktionen oder Kreistagsmitgliedern sind an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden und den Sprechern/ Sprecherinnen einer Gruppe von Kreistagsabgeordneten ohne Fraktionsstatus eine Abschrift zuzusenden. Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages mündliche Anträge zu einem Punkt der Tagesordnung eingebracht werden. Der Wortlaut ist dem Vorsitzenden vor Behandlung auf Verlangen schriftlich vorzulegen. Den schriftlichen Anträgen zu Tagesordnungspunkten soll eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung beigefügt werden, aus der mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die finanziellen Auswirkungen 2. Auswirkungen, die der Deckungsvorschlag haben könnte hervorgehen. 	<p style="text-align: center;">§ 10 Behandlung von Vorlagen und Anträgen</p> <p>(1) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder dem Landrat/ der Landrätin schriftlich oder unter den Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 auf elektronischem Weg unter Angabe des Sachverhalts an den Kreistag gerichtet.</p> <p>(2) Anträge zu Tagesordnungspunkten können nur von Fraktionen, Kreistagsmitgliedern und dem Landrat/ der Landrätin eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt werden. Anträge von Fraktionen oder Kreistagsmitgliedern sind an den Landrat/ die Landrätin zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden und den Sprechern/ Sprecherinnen einer Gruppe von Kreistagsabgeordneten ohne Fraktionsstatus eine Abschrift zuzusenden. Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages mündliche Anträge zu einem Punkt der Tagesordnung eingebracht werden. Der Wortlaut ist dem Vorsitzenden vor Behandlung auf Verlangen schriftlich vorzulegen. Den schriftlichen Anträgen zu Tagesordnungspunkten soll eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung beigefügt werden, aus der mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die finanziellen Auswirkungen 2. Auswirkungen, die der Deckungsvorschlag haben könnte hervorgehen. 	<p>Anpassung an die Erweiterung in § 1 Abs. 1</p> <p>Nicht gelebte Praxis, eventuell ersetzen <u>Vorschlag:</u> Anträge von Fraktionen oder Kreistagsmitgliedern sind <i>über die Kreistagsgeschäftsstelle</i> an den Landrat zu richten; <i>die Kreistagsgeschäftsstelle sendet den Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprechern eine Abschrift zu.</i></p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>(3) Anträge, die ohne Vorberatung im Kreisausschuss oder im zuständigen Fachausschuss direkt in den Kreistag eingebracht werden, werden ohne mündliche Begründung und Aussprache vom Kreistag an den Kreisausschuss gegeben, der darüber entscheidet, ob und wie - gegebenenfalls mit Bearbeitungsvorgaben - der Antrag weiter behandelt werden soll. § 11 Abs. 3 Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(4) Beschlüsse des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.</p> <p>(5) Schriftliche Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem/ der Fraktionsvorsitzenden, den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder einer beauftragten Person zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.</p> <p>(6) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.</p> <p>(7) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller/ die Antragstellerin bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.</p> <p>(8) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen.</p> <p>(9) Jedes Kreistagsmitglied und der Landrat kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.</p> <p>(10) Über Vorlagen darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.</p>	<p>(3) Anträge, die ohne Vorberatung im Kreisausschuss oder im zuständigen Fachausschuss direkt in den Kreistag eingebracht werden, werden ohne mündliche Begründung und Aussprache vom Kreistag an den Kreisausschuss gegeben, der darüber entscheidet, ob und wie - gegebenenfalls mit Bearbeitungsvorgaben - der Antrag weiter behandelt werden soll. § 11 Abs. 3 Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.</p> <p>(4) Schriftliche Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem/ der Fraktionsvorsitzenden, den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder einer beauftragten Person zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.</p> <p>(5) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.</p> <p>(6) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller/ die Antragstellerin bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.</p> <p>(7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen.</p> <p>(8) Jedes Kreistagsmitglied und der Landrat/ die Landrätin kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.</p> <p>(10) Über Vorlagen darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.</p>	<p>Nicht gelebte Praxis, nicht in Mustergeschäftsordnung enthalten</p> <p>→ Überflüssige Regelung</p> <p>Regelung kann lt. LKT NRW entfallen (MusterGeschO wird entsprechend abgeändert)</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 11 Dringlichkeitsangelegenheiten (zu § 33 Abs. 1 KrO NRW)</p> <p>(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann beraten werden, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Dringlichkeitsangelegenheiten (zu § 33 Abs. 1 KrO NRW)</p> <p>(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann beraten werden, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Über die Dringlichkeit und damit die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.</p> <p>...</p>	<p>Klarstellende Ergänzung, Anpassung an Formulierung der Mustergeschäftsordnung</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Verletzung der Ordnung (zu § 36 Abs. 2, 3 KrO NRW)</p> <p>...</p> <p>(5) Bei grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag ein Kreistagsmitglied durch Beschluss für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Der Landrat/ die Landrätin kann gemäß § 36 Abs. 2 und 3 KrO NRW, soweit er/sie es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen oder durchführen. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Landrates/ der Landrätin vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Verletzung der Ordnung (zu § 36 Abs. 2, 3 KrO NRW)</p> <p>...</p> <p>(5) Bei grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag ein Kreistagsmitglied durch Beschluss für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Der Landrat/ die Landrätin kann gemäß § 36 Abs. 2 und 3 KrO NRW, soweit er/sie es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Landrates/ der Landrätin vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.</p> <p>...</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Vertagung und Unterbrechung</p> <p>Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 17 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Vertagung und Unterbrechung</p> <p>Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 18 bleibt unberührt.</p>	<p>Korrektur des Bezuges</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 24 Wahlen (zu § 35 Abs. 2 KrO NRW)</p> <p>(1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.</p> <p>(2) Auf Verlangen eines Kreistagsmitglieds muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Wahlen (zu § 35 Abs. 2 KrO NRW)</p> <p>(1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.</p> <p>(2) Auf Verlangen eines Kreistagsmitglieds oder des Landrates/ der Landrätin muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.</p>	<p>Anpassung an Mustergeschäftsordnung zur Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses</p> <p>...</p> <p>(5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:</p> <p>a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,</p> <p>aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen,</p> <p>bb) wenn sie unleserlich sind,</p> <p>cc) wenn sie mehrdeutig sind,</p> <p>dd) wenn sie Zusätze enthalten,</p> <p>ee) wenn sie durchgestrichen sind.</p> <p>b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,</p> <p>aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,</p> <p>bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht ist,</p> <p>cc) wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses</p> <p>...</p> <p>(6) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:</p> <p>a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,</p> <p>aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen,</p> <p>bb) wenn sie unleserlich sind,</p> <p>cc) wenn sie mehrdeutig sind,</p> <p>dd) wenn sie Zusätze enthalten,</p> <p>ee) wenn sie durchgestrichen sind.</p> <p>b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,</p> <p>aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,</p> <p>bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht ist,</p> <p>cc) wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>c) Die Stimmzettel werden durch zwei Kreistagsmitglieder verschiedener Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem/ der Vorsitzenden mitteilen.</p> <p>...</p>	<p>c) Die Stimmzettel werden durch je ein Kreistagsmitglied jeder Fraktion ausgezählt, die das Ergebnis dem/ der Vorsitzenden mitteilen.</p> <p>...</p>	<p>Anpassung an geübte Praxis</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Sitzungs- und Beschlussniederschrift (zu § 37 Abs. 1 KrO NRW)</p> <p>...</p> <p>(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten. Werden Resolutionen oder offene Briefe beschlossen, wird der Verteiler sowie das Anschreiben der Verwaltung dem Protokoll der Sitzung beigelegt. Über Reaktionen bzw. offene Briefe wird in der nächsten Sitzung berichtet.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Sitzungs- und Beschlussniederschrift (zu § 37 Abs. 1 KrO NRW)</p> <p>...</p> <p>(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten. Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde (§ 1 Abs. 1). Werden Resolutionen oder offene Briefe beschlossen, werden der Verteiler sowie das Anschreiben der Verwaltung dem Protokoll der Sitzung beigelegt. Über Reaktionen bzw. offene Briefe wird in der nächsten Sitzung berichtet.</p> <p>...</p>	<p>Anpassung an Mustergeschäftsordnung (aufgrund neuer technischer Entwicklungen – u.a. Mandatos)</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Kreisausschuss und Ausschüsse</p> <p>...</p> <p>(6) Unterausschüsse gem. § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung sind keine Ausschüsse im Sinne dieser Vorschrift. Sie tagen in der Regel nichtöffentlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Kreisausschuss und Ausschüsse</p> <p>...</p> <p>(6) Unterausschüsse gem. § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung sind keine Ausschüsse im Sinne dieser Vorschrift. Sie tagen in der Regel nichtöffentlich.</p>	<p>Korrektur des Bezuges</p>

Darüber hinaus werden die Bezeichnungen in der gesamten Geschäftsordnung vereinheitlicht: Bisherige Benennung „Vorsitzende/r“ und „Landrat“ werden in der überarbeiteten Geschäftsordnung als Landrat/Landrätin ausgewiesen.

Die entsprechende Anwendung aller Regelungen der Geschäftsordnung für alle Ausschussvorsitzenden ist weiterhin in § 28 geregelt.